

4. Antragstellung

¹Der Antrag auf Gewährung des Hebammenbonus ist einzureichen beim Landesamt für Pflege (im Folgenden: Landesamt) mit dem auf der Internetseite des Landesamts bereitgestellten Formblatt. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Identitätsnachweis,
- b) ein Nachweis über die Erlaubnis nach § 5 des Hebammengesetzes,
- c) ein Nachweis über eine freiberufliche geburtshilfliche Tätigkeit in Bayern durch
 - aa) Nachweis des persönlichen Institutionskennzeichens (IK) nach § 293 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) oder
 - bb) Nachweis der Anmeldung beim zuständigen Gesundheitsamt nach Art. 12 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG),
- d) ein Nachweis über die Betreuung von mindestens vier Geburten in Bayern in dem der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahr durch
 - aa) Nachweis über die Gewährung des Sicherstellungszuschlags nach dem Vertrag gemäß § 134a SGB V oder
 - bb) Nachweis über abgerechnete geburtshilfliche Leistungen jeweils durch schriftlichen Behandlungsvertrag,
- e) eine „De-minimis“-Erklärung und
- f) eine Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen.

³Der Antrag für das Jahr 2017 ist bis zum 31. März 2019 zu stellen. ⁴Im Übrigen ist der Antrag bis spätestens 30. Juni eines Jahres für das vorherige Jahr zu stellen.